

8. VIII. 1917

(Reform des türkischen Hypothekarkreditwesens.) Aus Konstantinopel wird telegraphiert: Den Blättern zufolge sehen die abgeänderten, mit 20. Juli in Kraft getretenen Statuten der Türkischen Agrarbank, die bisher in einem sehr beschränkten Ausmaß den Landleuten beistehen konnte, eine bedeutende Erweiterung des Wirkungskreises dieses Instituts vor. Die bisher nur den eigentlichen Landwirten, und dies nur für kleine Hypothekendarlehen im Höchstaumasse von 150 Pfund (etwa 3000 R.), zugängliche Bank wird von nun an allen landwirtschaftlichen Gewerben, und zwar nicht nur durch Verpfändung von Grundstücken, sondern auch durch Belehnung beweglichen Besitzes bis zu 500 Pfund, beistehen können. Für größere Unternehmungen, wie Bewässerungs- und Aus-trocknungsanlagen, kann der Kredit unter Kontrolle der Bank bis zu 5000 Pfund gehen. Außerdem wird die Bank nunmehr auch Gesellschaften je nach ihren Kapitalien und der Ausdehnung ihrer Geschäfte einen Kredit bis zu 10,000 Pfund eröffnen können. Das bisherige System der befristeten Darlehen wird durch das Kontokorrentsystem ersetzt. Nötigenfalls wird die Bank Saatforn, Vieh und landwirtschaftliche Geräte zu billigen Preisen verkaufen.